



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 4505/J-NR/2015

Der Abgeordnete zum Nationalrat Rupert Doppler und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Väterkarenz“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Väterkarenz im Justizressort:

Jahr	Zentralstelle	Nachgeordnete Dienststellen	Gesamt
2013	1	60	61
2014	4	61	65
2015	-	26	26

Eine Väterkarenz dauert im Durchschnitt 94 Kalendertage.

Zu 2:

Diese Fälle werden nicht automationsgestützt erfasst, sodass mir dazu keine Zahlen vorliegen. Nachdem aber sowohl für den Karenzurlaub nach dem Väter-Karenzgesetz als auch für die Väterfrühkarenz ein unbedingter Rechtsanspruch eingeräumt wird, ist davon auszugehen, dass derartige Anträge auch bewilligt werden.

Zu 3:


Karenzen sind im Mutterschutzgesetz und im Väter-Karenzgesetz geregelt. Beide Elternteile haben unter den gleichen Voraussetzungen einen individuellen Anspruch auf Karenz. Es bleibt ihnen selbst überlassen, wie sie die Karenzzeiten aufteilen. Die Karenz kann jedoch längstens bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes in Anspruch genommen und zweimal zwischen den Eltern geteilt werden.

Als Maßnahme zur Stärkung der Väterbeteiligung bei der Kinderbetreuung nach der Geburt wurde – unabhängig vom Anspruch auf Karenz nach dem Vertragsbedienstetengesetz – ein Rechtsanspruch auf Frühkarenzurlaub unter Entfall der Bezüge für Väter bereits ab der

Geburt des Kindes geschaffen. Dieser Karenzurlaub kann ab der Geburt des Kindes bis zum Ende des (fiktiven) Beschäftigungsverbotes der Mutter in Anspruch genommen werden. Der Beginn und die genaue Dauer – bis zu maximal vier Wochen – dieses Frühkarenzurlaubes können frei gewählt werden. Die Frühkarenz ist in dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlicher Hinsicht wie eine Väterkarenz nach dem Väter-Karenzgesetz zu betrachten.

Wien, 9. Juni 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-06-09T13:12:11+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur